

## **Hauptsatzung der Gemeinde Priepert**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Priepert vom 5. November 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§1**

#### **Wappen / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Priepert führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift: GEMEINDE PRIEPERT • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE.

### **§2**

#### **Ortsteile / Ortsteilvertretung**

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Priepert besteht aus den Ortsteilen Priepert und Radensee.

### **§3**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

### **§4**

#### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
  - Steuer und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  - Grundstücksgeschäfte
  - Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, die o.g. Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Bei allen unternehmerischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Unternehmen der Gemeinde, wie:
  - Gründung und Auflösung von Gesellschaften,
  - Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers,
  - Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Immobilien

ist eine Entscheidung durch die Gemeindevertretung nach §22 Absätze 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V herbeizuführen.

## **§5**

### **Finanzausschuss**

- (1) Gemäß § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung wird ein Finanzausschuss gebildet. Diesem Ausschuss gehören drei Gemeindevertreter und zwei sachkundige Einwohner an. Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
- (2) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## **§6**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 500 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250 € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € je Ausgabenfall.
  3. Veräußerung und Belastung von Grundstücken von 3.000 €
  4. über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO bis zum Wert von 10.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 50.000 €.
  5. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 100 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach §2 der Kommunalverfassung MV wahrnehmen.
  6. über die Stundung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 2.500 €
  7. über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 1.000 €
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne von Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, bedürfen nicht der Schriftform. Darüber hinaus können Erklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff BauGB
- (5) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBauO M-V.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen bei der Verlängerung von Baugenehmigungen, soweit sich planungsrechtlich keine neuen Bedingungen ergeben haben.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über nachbarschaftliche Abstimmungen nach § 2 BauGB.

## **§ 7**

### **Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse denen sie angehörenein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 60 € pro Monat.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € pro Monat.  
Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140 €, die zweite Stellvertretung monatlich 70 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
- (6) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10 €.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Priepert in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V an die Gemeinde Priepert abzuführen, soweit sie
  - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder eines ähnlichen Organs 100 € monatlich
  - bei deren Vorsitzenden 200 € monatlich überschreiten.

## §8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Priepert, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen der Gemeinde kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, dem „Kleinseenlotsen“.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint einmal monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte geliefert. Weitere Exemplare sind im Abonnement beim „ Verlag + Druck Linus Wittich KG“, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow erhältlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einem Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter [www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de](http://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de) öffentlich bekannt gemacht und können auch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht werden.  
Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
  - in Priepert      Am Priepert See 15 (Bushaltestelle am Friedhof)
  - in Priepert      An der Havel 9
  - in Priepert      Bushaltestelle

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2014 außer Kraft.

Priepert, den 10.12.2013

Manfred Giesenberg  
Bürgermeister



Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.